



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Entwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über
alternative Streitbeilegung in
Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung
der Verordnung über Online-Streitbeilegung in
Verbraucherangelegenheiten
(BT-Drs. 18/5089)**

Berlin, den 18. Juni 2015
GG 38/2014

Ansprechpartner: Antje Kosterka LL.M.
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 258
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: antje.kosterka@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Finanzausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss Digitale Agenda

Haushaltsausschuss gem. § 96 der GO

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat Freie Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Fragestellungen, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Nr. 1 VSBG-E

– keine Streitigkeiten zwischen Unternehmern mit Beteiligung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer –

Die WPK spricht sich dafür aus, Streitigkeiten zwischen Unternehmern, von denen mindestens einer dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer angehört, vom Anwendungsbereich des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) auszuschließen.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VSBG-E kann eine Verbraucherschlichtungsstelle Verfahren zur Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten auch in Fällen betreiben, in denen ausschließlich Unternehmer beteiligt sind (so auch die Begründung, Seite 63). Damit geht der Gesetzentwurf über die damit umzusetzende Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 21. Mai 2013 hinaus. Diese dient vielmehr ausschließlich dem Verbraucherschutz (vgl. Artikel 1 RL 2013/11/EU) und gilt daher ausdrücklich nur für Streitigkeiten zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Artikel 2 Absatz 1 RL 2013/11/EU). Sie gilt hingegen dem Wortlaut nach nicht für „Streitigkeiten zwischen Unternehmern“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) RL 2013/11/EU). § 2 Absatz 1 Nr. 1 VSBG-E geht daher über eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU hinaus und stellt eine Überregulierung dar. Wir dürfen in Erinnerung rufen, dass die Koalition von CDU/CSU und SPD im Jahr 2013 in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt hat, dass grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Umsetzung erfolgen soll, auch um die Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt zu sichern (Koalitionsvertrag, Seite 15 Mitte).

Eine Notwendigkeit für diese Überregulierung ist nicht zu erkennen. Der Gesetzentwurf schafft eine unnötige Doppelstruktur verbunden mit zusätzlichen Kosten. Insbesondere für dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer angehörige Unternehmer und deren Unternehmer-Mandanten enthält das Vermittlungsverfahren der WPK nach § 57 Absatz 2 Nr. 2 und 3 WPO bereits ein ausreichendes und gleichwertiges Schlichtungsangebot.

Die Durchführung von Vermittlungsverfahren nach § 57 Absatz 2 Nr. 2 und 3 WPO gehört seit mehr als 50 Jahren zu den gesetzlichen Aufgaben der WPK. Sowohl Mitglieder der WPK als auch deren Mandanten können sich an die WPK wenden, um dort Streitigkeiten unter Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und ihren Mandanten außergerichtlich beizulegen. Bei einem Großteil dieser Verfahren stehen sich auf beiden Seiten Unternehmer gegenüber.

Das Vermittlungsverfahren wird besonders gern in Anspruch genommen, da viele Beteiligte den branchenspezifischen und auf vielen Erfahrungsjahren beruhenden Sachverstand der WPK als äußerst vorteilhaft empfinden, um eine im konkreten Fall zielführende und praxisnahe Konfliktlösung zu erzielen. Externe Streitvermittler verfügen hingegen regelmäßig nicht über ein derartiges, fachspezifisches Wissen. Hinzu kommt, dass das Verfahren ohne große bürokratische Hürden zügig durchgeführt werden kann und für die Beteiligten kostenfrei ist.

Das Vermittlungsverfahren hat sich über all die Jahre in der Praxis bewährt und bietet dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und deren Mandanten ein ausreichendes Schlichtungsangebot an (vgl. in dem Sinne auch die Ausführungen der Bundessteuerberaterkammer bezüglich der dortigen Vermittlungsverfahren in der Stellungnahme vom 22. Januar 2015, Seite 2 ff.). In zahlreichen Fällen konnte in diesem Rahmen ein Interessenausgleich zur Zufriedenstellung aller Beteiligten gefunden werden. Ein zusätzliches Schlichtungsangebot für Unternehmer-Unternehmer-Streitigkeiten ist für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer daher entbehrlich.

Die WPK regt daher an, durch einen neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 VSBG-E klarzustellen:

„Hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten zwischen Unternehmern, von denen mindestens ein Beteiligter einem freien Beruf angehört, bei dessen Kammer ein Vermittlungsverfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung gesetzlich vorgesehen ist.“

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
